

Ein Reichswohnungsgesetz?

Von Hochschulprofessor Dr. Schmittmann in Köln.

Nach fast 13jährigen Vorarbeiten droht der Versuch einer preussischen Wohnungsgesetzgebung abermals zu scheitern. Damit schwindet die Hoffnung, daß nunmehr in der Wohnungsfrage wenigstens ein erster Schritt vorwärts getan wird. Und das in dem Augenblick, wo wir klarer denn vorher sehen, daß die Existenz der Nation begründet ist auf der Volkskraft. Nichts aber zehrt so sehr am Marke unsrer Volkskraft als die ungenügenden Wohnungsverhältnisse; es genügt der Hinweis auf Erscheinungen, die in engstem Zusammenhang mit dem modernen Wohnungselend stehen, wie Geburtenrückgang, Säuglingssterblichkeit, Tuberkulose, Alkoholismus, körperliche Degeneration und Verwahrlosung der Jugend, Heimatlosigkeit und Zerstörung des Familienlebens, Erwerbsarbeit der Mutter zur Aufbringung der hohen Miete.

Nach dem Krieg werden wir auf dem Gebiet des Wohnungswesens vor zwei Tatsachen stehen, einmal werden wir mit allen Mitteln erstreben müssen, die Wunden, die der Krieg unsrer Volkskraft schlug, durch eine tatkräftige Bevölkerungspolitik zu heilen und vor allem den Familien zur Heranziehung eines kräftigen Nachwuchses genügend Lebensraum in gesunden Wohnungen zu bieten. Auf der andern Seite wird gerade der Krieg mit seiner Lahmlegung der Bautätigkeit und der Hinabdrängung breiter Volkskreise in die billigsten Wohnungen einen erschreckenden Mangel an Kleinwohnungen und damit ein Zusammendrängen des Volkes in die wenigen vorhandenen billigen Kleinwohnungen erzeugen. Diesen Mißständen gegenüber erscheint der Entwurf eines preussischen Wohnungsgesetzes nur als ein kleines Mittel zur Bewältigung der unsrer Volkskraft drohenden Gefahren. Er bietet in abgeklärter Form das, was schon im Jahre 1904 als Entwurf vorlag: eine Novelle zum Baufuchtliniengesetz, die Rechtsgrundlage für baupolizeiliche Vorschriften, die Sicherung der baupolizeilichen Zweckbestimmung durch Wohnungsordnungen; ferner sieht er die obligatorische Einrichtung eines Wohnungsamts zur Durchführung der Wohnungsaufsicht vor, allerdings nur für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, während ein solches wenigstens für jeden Stadt- und Landkreis erforderlich wäre und dann zugleich die gegebene Grundlage für das so notwendige Wohlfahrtsamt darstellen würde.

Von weittragender Bedeutung sind allerdings jene Bestimmungen, wonach der Staatsregierung zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit ein Betrag von 20 Millionen zur Verfügung gestellt wird und wonach weitere 15 Millionen durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken zwecks Förderung des Kleinwohnungsbaus angefordert werden. Zu einer tatsächlichen Beeinflussung des Wohnungsproblems sind allerdings die hier bereitgestellten Summen zu gering; die Bedeutung dieser Bestimmungen ist mehr grundsätzlicher, indem der Staat nunmehr seine Verpflichtung zur praktischen Mitwirkung in der Wohnungsfrage anerkennt, während er sie bisher bestritt.

Auch die vorgesehene Beschränkung dieser Staatshilfe auf die gemeinnützigen Baureihe hat ihre großen Bedenken; denn keine gemeinnützige Wohnungsherstellung allein wird ausreichen, um dem Eintreten der Kleinwohnungsnot da, wo diese Wohnungen knapp geworden sind, dauernd vorzubeugen; es besteht Gefahr, daß durch eine solche Bevorzugung der gemeinnützigen Bautätigkeit dem privaten Baugewerbe noch mehr als bisher die Existenzmöglichkeit erschwert, es vor noch ungünstigere Bedingungen stellt und sich infolgedessen von der Herstellung von Kleinwohnungen ganz zurückzieht. Die Bereitstellung von Mitteln für den Wohnungsbau geht auch insofern nur einseitig an das Problem heran, als man nicht fragt, ob die Arbeiterbevölkerung mit ihrem nach der Leistung und nicht nach der Kinderzahl bemessenen Lohn auch die Wohnung bezahlen kann, besonders wenn Krankheit und Arbeitslosigkeit den Lohn reduzieren. Ein Wohnungsgesetz, das durch Bau- und Wohnungsordnung die Mindestforderungen für eine menschenwürdige Wohnung festsetzt, ist ein Übel, wenn nicht gleichzeitig dem einzelnen Mittel und Wege geboten werden, bessere Wohnungen zu beschaffen. Hierzu kommt, daß ein preussisches Wohnungsgesetz in territorialer Ausdehnung nur begrenzte Wirkung haben würde, weil eben Preußen nicht Deutschland ist.

Aber auch die beschränkten Fortschritte, die das preussische Wohnungsgesetz uns bieten sollte, drohen in nichts zu versinken. Wenn man aber die Wohnungsnot in ihrer ganzen Schwere, die Tatsache der Abnahme der Geburtenziffer in ihrer ganzen Tragik ergreift, die sie für ein um seine Existenz ringendes Volk hat, so wird klar, daß hier etwas Durchgreifendes geschehen muß. Die gesunde Fortentwicklung der Generation ist nicht nur Sache der einzelnen Familien, sondern Sache der Allgemeinheit. Der Wille zum Rinde wird sich nie durchsetzen, wenn nicht das Volk sieht, daß Staat und Gesellschaft sich ihrer Pflicht gegenüber dem Rinde und den kinderreichen Eltern wirklich und tatkräftig bewußt geworden sind. Eine große gesetzgeberische Tat muß daher jetzt auf diesem Gebiet geschehen. Es gilt eine Not zu bekämpfen, die nicht nur den einzelnen bedrückt, sondern die das deutsche Reich in seiner Grundlage erschüttert und in seinem Bestand bedroht. Schon am 21. Januar 1913 gab der Staatssekretär des Reichsamts des Innern die Erklärung ab, daß, wenn bis zum Herbst des Jahres 1913 dem preussischen Landtag kein Wohnungsgesetzentwurf vorgegangen sei, dem Reichstag von Reich wegen ein Rahmengesetz vorgelegt werde. Wenn es im Jahre 1917 Tatsache wird, daß das preussische Wohnungsgesetz trotz seiner geringen Fortschritte und trotz der Verschärfung des Wohnungsproblems durch den Krieg zum Scheitern gebracht wird, ist es höchste Zeit, daß das Reich einschreitet; denn das Wohnungsproblem, eine Frage der nationalen Behräftigkeit und Volkskraft, ist tatsächlich zu einer der allerwichtigsten Reichsangelegenheiten geworden. Der Reichstag wird Gelegenheit haben, bei seinem Zusammentritt im Juli hierzu Stellung zu nehmen.